

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.01.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	26.01.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Versetzung des Ehrenmals in Hitdorf

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 19.12.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.01.15 (Anlage)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe
gez. Buchhorn

Versetzung des Ehrenmals in Hitdorf

- **Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 19.12.14**
- **Nr. 2014/0276**

Das Ehrenmal wurde Ende der 20er Jahre an dem früheren Standort Ecke Hitdorfer Straße/Parkstraße errichtet. In den 60er Jahren wurde es aufgrund von Neubauten an seinen heutigen Standort Hitdorfer Straße/Ecke Grünstraße verlegt und die Anlage in stark veränderter Form nach den Kriegsbeschädigungen wieder hergerichtet. Es besteht aus einem massiven Sockelblock mit einer Bronzetafel sowie einer knieenden Figur. Das Ehrenmal ist kein Baudenkmal, so dass die Aufgabe des jetzigen Standortes keine denkmalrechtlichen Belange betrifft.

Grundsätzlich ist die Verlagerung der Gedenkstätte eine denkbare Möglichkeit zur Schaffung von neuen Flächen für den barrierefreien Wohnungsbau. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der steigenden Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum wäre diese Maßnahme zu begrüßen.

Einer Bebauung der betroffenen Fläche (Gemarkung Hitdorf Flur 9, Flurstück 803) stehen planungsrechtliche, städtebauliche und denkmalpflegerische Gründe nicht entgegen. Die Grundstücksfläche befindet sich im städtischen Eigentum. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht, so dass das Gebiet planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist und der Neubau sich an der Nachbarbebauung orientieren muss. Ein Erfordernis für einen Bebauungsplan besteht nicht. Auf der 656 m² großen Fläche wäre die Errichtung eines ein- bis zweigeschossigen Gebäudes mit ca. 5-10 Wohneinheiten gut vorstellbar. Allerdings ist dabei der Lärmschutz aufgrund der Verkehrslage auf der Hitdorfer Straße zu beachten.

Die Kosten für eine Verlagerung der Gedenkstätte können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden. Es muss jedoch von einem höheren Aufwand ausgegangen werden, da der gemauerte Sockelbereich zunächst vertieft untersucht werden müsste. Eine Verlagerung könnte zu massiven Schäden oder sogar zur kompletten Zerstörung des Ehrenmals führen. Aktuell werden neue Namenstafeln an das Ehrenmal angebracht. Unabhängig von der Problematik des Sockelbereiches könnten die Bronzeplatte, die neu montierten Namenstafeln sowie die Figur einen neuen Standort finden.

Der neue Standort für das Ehrenmal kann und muss deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgesetzt werden. Auch sind die Aktivitäten und Entwicklungen im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes (IHK) für Hitdorf zu berücksichtigen. Denkbar wäre die Suche und Entscheidung eines geeigneten Standortes unter Beteiligung der Bewohner Hitdorfs, z.B. der geplanten Bürgerbeteiligung zur Aufwertung der Hitdorfer Straße/Platzgestaltung im Rahmen des IHK und der beantragten Städtebauförderung, durchzuführen.

Stadtplanung